

## V. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

Anträge vom 25. November 2003

### Pfäffli-Rheineck / Ammann-Rüthi

*Art. 27ter Abs. 1:* Der Anteil des Kantons St.Gallen am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe wird auf Kanton und Gemeinden aufgeteilt.

*Abs. 2:* Er geht:  
a) zu 30 Prozent an die politische Gemeinde, aber während 5 Jahren ab Vollzugsbeginn dieses Erlasses nicht mehr als 5 Mio. Franken jährlich;  
b) im Übrigen an den Kanton.

#### Begründung:

Die Begrenzung der Gemeindeanteile am Bundesbeitrag aus der leistungsabhängigen Verkehrsabgabe (LSVA) ist auf 5 Jahre zu befristen.

Die LSVA dient der Finanzierung von Strassenbau und Strassenunterhalt. Die Gemeinden verfügen gemeinsam über ein noch grösseres Strassennetz als der Kanton.

Mittel- bis längerfristig ist eine Zunahme bei den Erträgen aus der LSVA zu erwarten. Eine unbefristete Begrenzung der Gemeindeanteile bedeutet längerfristig eine Kürzung der Gemeindeanteile.